

---

## Satzung über die Stiftung einer Goldenen Bürgermedaille der Stadt Lauf a.d.Pegnitz und deren Verleihung

vom 24. Januar 1963  
(Kreisamtsblatt Nr. 7 vom 9. März 1963)

Die Stadt Lauf a.d.Pegnitz erlässt auf Grund des Art. 23 der Bayer. Gemeindeordnung vom 25. Januar 1952 (BayBS I S. 461) folgende

### Satzung über die Stiftung einer Goldenen Bürgermedaille der Stadt Lauf a.d.Pegnitz und deren Verleihung

#### § 1

Die Stadt Lauf a.d.Pegnitz stiftet zur Ehrung von Persönlichkeiten, die sich um die Stadt Lauf besondere Verdienste erworben haben, eine Goldene Bürgermedaille.

#### § 2

Die Auszeichnung besteht in einer im Durchmesser 45 mm großen Medaille, die auf der Stirnseite das Wapen der Stadt Lauf und die Umschrift „Stadt Lauf a.d.Pegnitz“ und auf der Rückseite die Umschrift „für hervorragende Verdienste“ sowie den Namen des Geehrten in einer Lorbeerumrankung zeigt.

Die Medaille wird in 980/000 Feingold (Dukatengold) ausgeführt.

#### § 3

Die Goldene Bürgermedaille der Stadt Lauf kann vom Stadtrat nur an Persönlichkeiten verliehen werden, die

1. mindestens 50 Jahre alt sind,
2. allgemeines Ansehen genießen und
3. sich durch hervorragende Leistungen auf kommunalem, kulturellem, wirtschaftlichem oder caritativem Gebiet um das Ansehen und das allgemeine Wohl der Stadt Lauf besondere Verdienste erworben haben.

§ 4

Die Goldene Bürgermedaille kann jährlich höchstens an zwei Personen verliehen werden. Die Aushändigung erfolgt unter gleichzeitiger Überreichung einer Verleihungsurkunde in einer Sondersitzung des Stadtrats.

Die Zahl der lebenden Medaillenträger darf regelmäßig nicht mehr als 12 (zwölf) betragen.

§ 5

Die Verleihung der Goldenen Bürgermedaille ist unwiderruflich. Beim Tode des Trägers verbleibt sie den Erben.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lauf in Kraft.

Lauf a.d.Pegnitz, den 24. Januar 1963 +  
Stadt Lauf a.d.Pegnitz

Bankel  
1. Bürgermeister

+ in der Fassung der Änderungssatzung vom 22.2.1973